

BGer 5A_779/2014 vom 12. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_779_2014

FR: TF 5A_779/2014 du 12 décembre 2014

IT: TF 5A_779/2014 del 12 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht über eine vermögensrechtliche Zivilsache entschieden hat (Art. 72 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 90 BGG).

E. 1.2.1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen - nur zulässig, wenn der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG). Lautet das Begehren - wie hier - nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, so setzt das Bundesgericht den Streitwert nach Ermessen fest (Art. 51 Abs. 2 BGG). Allerdings ist es nicht die Aufgabe des Bundesgerichts, eigene Abklärungen zur Bestimmung des Streitwertes anzustellen, wenn er nicht ohne weiteres aus den Feststellungen im angefochtenen Entscheid oder aus den Verfahrensakten hervorgeht. Es obliegt vielmehr dem Beschwerdeführer, nach Massgabe von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Tatsachen vorzutragen, aus welchen ein Streitwert abgeleitet werden kann (BGE 136 III 60 E. 1.1.1 S. 62, zuletzt bestätigt in Urteil 5A_527/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 1.2).

E. 1.2.2

In der Hauptsache geht es um die Anfechtung eines Testaments und eines Ehe- und Erbvertrages. Der Beschwerdebegründung lässt sich entnehmen, dass beide angefochtenen Urkunden "falsche Wertangaben" enthalten sollen. Im Zusammenhang mit dem Ehe- und Erbvertrag führt der Beschwerdeführer aus, das Eigengut von E.A. _____ sel. sei "zu hoch". Er nennt zwar einen Betrag von Fr. 40'000.--, nach seinen Ausführungen handelt es sich jedoch um einen absoluten und nicht etwa um einen Differenzbetrag, so dass daraus kein Streitwert abgeleitet werden kann. Ferner führt der Beschwerdeführer aus, eine Liegenschaft sei "nach mündlichen Angaben von E.A. _____" von der Bank F. _____ "auf ca. Fr. 800'000.--" geschätzt, aber in der Folge "zu einem viel tieferen Wert" verkauft worden. Abgesehen davon, dass weder der Differenzbetrag bekannt ist, noch ersichtlich wird, wie sich die behauptete Differenz zulasten des Beschwerdeführers auswirkt, bleibt völlig unklar, in welchem Zusammenhang diese Veräusserung zum angefochtenen Testament bzw. zum Ehe- und Erbvertrag steht.

E. 1.2.3

Mithin lässt sich aus den Akten kein Streitwert ermitteln, der den gesetzlichen Mindestbetrag erreicht. Die Beschwerde in Zivilsachen ist folglich nicht zulässig und die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegzunehmen (Art. 113 ff. BGG).

E. 1.3

Nicht zulässig sind vor Bundesgericht neue Begehren (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 2 BGG), das heisst Begehren, mit denen die Vorinstanz nicht befasst war (BGE 135 I 119 E. 2 S. 121) und die zu einer Ausweitung des Streitgegenstandes führen. Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, als er bereits vor dem Obergericht geltend gemacht hatte, kann das Bundesgericht daher auf seine Beschwerde nicht eintreten. Dies betrifft die Begehren, das Testament vom 21. Juli 2003 und den Erbvertrag vom 23. September 2003 für ungültig zu erklären, die "Gesetzeskonformität des Verkaufes [einer nicht näher bezeichneten] Eigentumswohnung" und des Zuger Grundbuchamtes abzuklären und "im Sinne des Rechtes" zu korrigieren, dem Beschwerdeführer zulasten des Verfassers der fraglichen Urkunden eine angemessene Genugtuung und Schadenersatz zuzusprechen, den Verfasser dieser Dokumente mit einem Berufsverbot von mindestens fünf Jahren zu belegen, es sei festzustellen, dass Art. 12 Bst. g des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61) verfassungswidrig sei und die Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände grundsätzlich keinen gesetzlichen Charakter hätten und kartellrechtlich verboten seien, das Gesetz und die Handhabung des nationalen Finanzausgleichs auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen und festzustellen, dass die durch die Nettozahlerkantone zu viel einbezahlten Beiträge zu 5 % zu verzinsen seien, festzulegen, "wie manches Mal ein amtsvereidigter Amtsträger seinen Amtseid brechen darf, bis er des Amtes enthoben bzw. vom Amt abberufen werden kann", festzustellen, "dass der Kostenvorschuss z.B. bei Gerichten und Anwälten im nachhinein zu erfolgen hat" und die bisherige Praxis unter anderem Art. 29 Abs. 2 und Art. 29a BV verletzt, für die ganze Schweiz festzulegen, "dass sämtliche Staatsanwälte, Assistenzstaatsanwälte und ähnliche Mitglieder der Justizbehörden zeitnah einen Amtseid auf die BV" abzulegen hätten, eine Beschwerdeinstanz zu benennen, "falls die Verfahrensleiter Art. 62 StPO Abs. 1 verletzen".

E. 1.4

Mit der Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesen Vorwurf prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 ; 134 I 83 E. 3.2 S. 88). Will der Beschwerdeführer die Verletzung des Willkürverbots geltend machen, reicht es sodann nicht aus, wenn er die Lage aus seiner eigenen Sicht darlegt und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich bezeichnet. Vielmehr muss er im Einzelnen darlegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 2

In der Hauptsache geht es um die Frage, ob der Kantonsgerichtspräsident die Klage als nicht eingereicht behandeln durfte. Das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer habe eine formell mangelhafte Klage eingereicht und die von ihm verlangten Verbesserungen innert der verlängerten Nachfrist nicht vorgenommen. Da er seinen

Nachbesserungspflichten nicht nachgekommen sei, sei die Säumnisfolge der Nichtzulassung der mangelhaften Eingabe eingetreten, das heisst, es sei gar kein Verfahren eröffnet worden. Daher habe auch kein Nichteintretensentscheid gefällt werden können. Die in der Korrespondenz verwendete Nummer ME 2014 12 sei keine Verfahrensnummer, sondern eine gerichtsinterne Nummer für nicht eröffnete Verfahren. Bei dieser Sachlage könne von einer Rechtsverweigerung nicht die Rede sein.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, seine Eingabe vom 17. März 2014 im Sinne der gerichtlichen Weisung nachgebessert zu haben. Überhaupt setzt er sich mit den Erwägungen des Obergerichts nicht auseinander. Er begnügt sich vielmehr damit, Fragen zu den Art. 130 und 131 ZPO aufzuwerfen und das Bundesgericht aufzufordern, diese Bestimmungen zu interpretieren. Derartige Ausführungen genügen den Anforderungen an die Begründung von Verfassungsprügen offensichtlich nicht (vgl. E. 1.4). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Verbleibt noch der Vorwurf, dem Beschwerdeführer sei für das erstinstanzliche Verfahren zu Unrecht die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verweigert worden (Art. 29 Abs. 3 BV). Das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, ein separates Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Ausserdem vermöchten ihn die angeführten Gründe für die Nichteinreichung des Formulars und der geforderten Beilagen nicht zu entlasten. Schliesslich sei zufolge Unterlassung der Nachbesserung kein Klageverfahren und folglich auch kein Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege eröffnet worden. Auch mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, so dass das Bundesgericht gar nicht in der Lage ist, auf sein Begehren einzutreten.

Ausserdem war der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten, und der Kantonsgerichtspräsident hat ihm keine Verfahrenskosten auferlegt. Damit ist der Beschwerdeführer durch die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht beschwert; es mangelt ihm an einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids (Art. 115 BGG), so dass auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Lediglich der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer für das oberinstanzliche Verfahren kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hat.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist abzuweisen. Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).